

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Psychologie, M.Sc.
Hochschule: Universität Hildesheim
Standort: Hildesheim
Datum: 01.04.2022
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Diese Entscheidung weicht von den Beschlussvorschlägen des Gutachtergremiums und/oder der Agentur erheblich ab. Deshalb hat die Hochschule die Möglichkeit, gemäß § 22 Abs. 3 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung bis zum 10.05.2022 Stellung zu dem Beschluss zu nehmen. Wenn die Hochschule fristgerecht keine Stellungnahme einreicht, die den Beschluss in Frage stellt, wird der Beschluss wirksam. Stellt die Stellungnahme den Beschluss in Frage, wird sich der Akkreditierungsrat erneut mit dem Antrag befassen und dabei die Stellungnahme einbeziehen.

2. Auflagen

Auflage 1: Die mögliche Dauer und der mögliche Umfang der einzelnen Prüfungsformate sind entweder in die Modulbeschreibungen oder in die Prüfungsordnung mit aufzunehmen (§ 7 Abs. 3 Nds. StudAkkVO).

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Zu Auflage 1:

Aus dem Akkreditierungsbericht (S. 15) geht hervor, dass nicht alle Prüfungsformen (insbesondere nicht: Hausarbeit, Projektbericht, wissenschaftliche Studien) in der Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch in Bezug auf „Prüfungsumfang und -dauer konkret ausgewiesen“ seien. Im Sinne der Transparenz für die Studierenden ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann. Dabei ist nicht nur die Prüfungsart, sondern auch der Prüfungsumfang sowie die -dauer anzugeben. Diese sind bisher weder im Modulhandbuch noch in der Prüfungsordnung durchgehend ausgewiesen. Daher spricht der Akkreditierungsrat die Auflage aus, entsprechende Angaben verbindlich in der Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch zu verankern.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

- Entgegen den Ausführungen im Akkreditierungsbericht stellt der Akkreditierungsrat in eigener Prüfung fest, dass das Diploma Supplement des Studiengangs nicht die zwischen KMK und HRK abgestimmten Fassung von 2018 verwendet. Da in den anderen Studiengängen dieses Antragsbündels die aktuelle Fassung verwendet wird, geht der Akkreditierungsrat davon aus, dass es sich hierbei um ein redaktionelles Versäumnis handelt. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Hochschule dies zeitnah anpasst, auch eine englische Fassung des Diploma Supplements (gemäß den Anforderungen seitens der KMK und HRK) erstellt und es den Zeugnissen der Absolvent/-innen beilegt.
- Der Bewertung der Gutachter/-innen auf S. 27 des Akkreditierungsberichtes, die "Mobilitätsförderung ist erkennbar, aber entwicklungsfähig" sowie der Empfehlung der Gutachter/-innen auf S. 28 des Akkreditierungsberichtes ("Die Unterstützung der Studierenden hinsichtlich der Auslandsaufenthalte durch Beratungsangebote sollte weiter ausgebaut werden") schließt sich der Akkreditierungsrat ausdrücklich an.

